



**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 95/2020 hat der **Gemeinderat der Marktgemeinde Thal** unter Zugrundelegung des Planes „Radquerung L331 Thalerseestraße“ vom 07.12.2020 mit der Plannummer 20-0088-Lageplan-03, Planverfasser IKK Engineering GmbH, in seiner Sitzung vom 29.07.2021 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Neuanlage eines Radweges als Gemeindefraße (als Verbindung der bestehenden Radwege entlang der L331 im Bereich „Winterteichbrücke“) und die Widmung zum Gemeingebrauch.

Die Verordnung wird mit dem den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Die Verordnung liegt während der Zeit der Kundmachung im Marktgemeindeamt Thal während der Parteienverkehrszeiten zu Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

(Matthias BRUNNER)



Angeschlagen am: 30.07.2021

Abgenommen am: